

# **Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Driburg**

vom 28.03.2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NW. S. 966), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NW. S. 1150), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.12.2015 (GV NRW S. 836), - hat der Stadtrat der Stadt Bad Driburg in seiner Sitzung vom 27.03.2017 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Bad Driburg Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

## **§ 2 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

## **§ 3 Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (z.B. Wirtschaftsförderung, Wissenschaft, etc.).

## **§ 4 Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt Bad Driburg auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

## **§ 5 Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 6 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

## **§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 9 Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV. NW. S. 156, ber. 2005 S. 818) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntgabe in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bad Driburg vom 07.05.2001 außer Kraft.

## Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
<b><u>A.</u></b>	<b><u>Alle Dienststellen</u></b>	
<b>1.</b>	<b>Vervielfältigungen und Auszüge</b>	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format von DIN A 4 pro Seite	0,50
b)	bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90
c)	Farbkopien und -ausdrücke	
	im Format A 4	1,20
	im Format A 3	1,70
	im Format A 2	2,70
d)	für die Erstellung von Statistiken sowie für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	12,00
<b>2.</b>	<b>Beglaubigungen und Zeugnisse</b>	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
b)	Beglaubigungen von Kopien, die durch die Stadt Bad Driburg hergestellt wurden –inklusive der Gebühr für die Herstellung der Kopie-	
	bis zu 4 Seiten eines zusammenhängenden Dokumentes	4,00
	5 bis 10 Seiten eines zusammenhängenden Dokumentes	6,00
	jede weitere Seite eines zusammenhängenden Dokumentes	0,50
c)	Beglaubigungen von selbst hergestellten Kopien, Auszügen, Zeichnungen, Plänen	
	bis zu 4 Seiten eines zusammenhängenden Dokumentes	9,00
	5 bis 10 Seiten eines zusammenhängenden Dokumentes	18,00
	jede weitere Seite eines zusammenhängenden Dokumentes	1,00
<b>3.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</b> je angefangene halbe Stunde	24,00
<b>4.</b>	<b>Erteilung von Zweit- und Ersatzausfertigungen von Bescheinigungen etc.</b>	3,00
<b>5.</b>	<b>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</b> je angefangene 10 Minuten	8,00
<b><u>B.</u></b>	<b><u>Finanzen und Beteiligungen</u></b>	
<b>6.</b>	<b>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuer-Marken</b>	5,00

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
<b>7.</b>	<b>Feststellungen aus Konten und Akten</b> je angefangene halbe Stunde	24,00
<b>8.</b>	<b>Auszug aus dem Debitoren-/Kreditorenkonto für ein Rechnungsjahr</b>	4,00
<b><u>C.</u></b>	<b><u>Ordnungsamt</u></b>	
<b>9.</b>	<b>Sicherstellung, Verwahrung und Unterbringung eines Fundtieres</b> je nach Arbeitsaufwand pro Stunde	60,00
<b><u>D.</u></b>	<b><u>Standesamt</u></b>	
<b>10.</b>	<b>Vornahme der Eheschließung bzw. Begründung einer Lebenspartnerschaft</b>	
a)	außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines/einer Erklärenden	120,00
b)	wenn die Anmeldung nicht im Standesamt der Stadt Bad Driburg erfolgt ist	60,00
<b>11.</b>	<b>Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können</b> je nach Arbeitsaufwand bis 30 Minuten bis 60 Minuten über 60 Minuten	20,00 40,00 60,00
<b><u>E.</u></b>	<b><u>Archiv</u></b>	
<b>12.</b>	<b>Familiengeschichtliche Auskünfte</b> je nach Arbeitsaufwand pro angefangene halbe Stunde	10,00
<b>13.</b>	<b>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</b> je angefangene halbe Stunde	24,00
<b>14.</b>	<b>Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Abschrift in den Räumen des Archivs</b> für jeden angefangenen Tag	3,00
<b><u>F.</u></b>	<b><u>Bauangelegenheiten</u></b>	
<b>15.</b>	<b>Anliegerbescheinigung</b>	12,00
<b>16.</b>	<b>Anlieger- und Finanzierungsbescheinigung</b>	
a)	Einzelbescheinigung	12,00
b)	Sammelbescheinigung für mehrere Bauvorhaben als gegliederte Einzelberechnung je Bauvorhaben	12,00

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
<b>17.</b>	<b>Bescheinigung über die Höhe der voraussichtlich zu zahlenden Erschließungsbeiträge</b> vor dem endgültigen Entwurf von bebauungs- und Ausbauplänen für je 1.000 des errechneten Erschließungsbeitrags mindestens	4,00 12,00
<b>18.</b>	<b>Erklärung zum Vorrang des Erschließungsbeitrags als öffentliche Last nach § 134 Abs. 2 BauGB beim Wohnungseigentum</b>	10,00
<b>19.</b>	<b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</b> je angefangene halbe Stunde	24,00
<b>20.</b>	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</b>	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
	c) Gehilfestunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00
<b>21.</b>	<b>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</b> für jede angefangene Seite	0,35
<b>22.</b>	<b>Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB)</b>	25,00
<b>23.</b>	<b>Genehmigung von Grabmälern, baulichen Anlagen und sonstigen Grabeinrichtungen</b>	
	a) Reihengräber, Urnenreihen- und Urnenwahlgräber	25,00
	b) Wahlgräber	40,00
<b>24.</b>	<b>Plots</b>	
	a) DIN A 4	7,00
	b) DIN A 3	8,50
	c) DIN A 2	10,50
	d) DIN A 1	12,50
	e) DIN A 0	14,50
	Für farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	

## **Bestätigung und Anordnung der Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO**

Gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 27.03.2017 (s. TOP A5) übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren wurde.

Es wird angeordnet, die Satzung mit der folgenden Bekanntmachungsanordnung öffentlich bekannt zu machen.

Bad Driburg, den 28.03.2017

Der Bürgermeister

gez. Burkhard Deppe

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Bad Driburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Stadtratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Driburg, den 28.03.2017

Der Bürgermeister

gez. Burkhard Deppe